



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	233-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.16
Eingereicht am:	11.10.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Hess (Nidau, FDP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass nachstehende Anliegen betreffend Betreuungsgutscheine aufgenommen werden können:

1. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine ist so auszugestalten, dass kein Anreiz besteht, sein Arbeitspensum zu reduzieren.
2. Für gemeinsame Gesuchsteller (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) sind ab einem Beschäftigungspensum von kombiniert mindestens 160 Prozent kostendeckende Betreuungsgutscheine auszustellen.
3. Für gemeinsame Gesuchsteller (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) mit einem Beschäftigungsgrad von kombiniert weniger als 160 Prozent werden keine kostendeckenden Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt, unabhängig von der Lohnsumme.
4. Von dieser Regelung sollen Erziehungsberechtigte gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b bis f FKJV ausgenommen werden.
5. Bei alleiniger Gesuchstellung oder gemeinsamer Gesuchstellung, aber alleiniger Obhut, gelten die heutigen Grundlagen.

Begründung:

In der Arbeitswelt ist verstärkt zu beobachten, dass sich Personen aufgrund ihres guten Erwerbseinkommens grundsätzlich leisten können, ihr Arbeitspensum zu reduzieren. Dieses Privileg ist kurzfristig und individuell gesehen möglicherweise erfreulich, bringt aber längerfristig sowohl volkswirtschaftlich wie auch für die persönliche Situation erhebliche Schwierigkeiten mit. So liesse sich der Fachkräftemangel in der Wirtschaft mit höheren Arbeitspensen zumindest teilweise wirksam bekämpfen. Weiter verursachen tiefe Arbeitspensen in jungen Jahren häufig erhebliche Konsequenzen in der Altersvorsorge.

Die Reduktion des Arbeitspensums ist eine eigenverantwortliche Entscheidung, die selbstverständlich nach wie vor möglich sein soll. Die Frage stellt sich aber, inwieweit der Staat Anreize geben sollte, die eine Reduktion des Arbeitspensums umso attraktiver machen.

Aufgrund der oben genannten Gründe ist es vielmehr angezeigt, dass Anreize für ein hohes Arbeitspensum geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll dies in der Thematik der Betreuungsgutscheine angegangen werden.

Paare mit einem kombinierten Arbeitspensum von mindestens 160 Prozent sollen künftig kostendeckende Betreuungsgutscheine erhalten. Dies fördert die Erwerbsbeteiligung beider Elternteile und unterstützt die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Es geht darum, einen *Anreiz für Arbeitswillige* zu schaffen und *keine Arbeitsstrafe* zu verhängen. Durch die Förderung der Erwerbsbeteiligung beider Elternteile wird dem *Fachkräftemangel* entgegengewirkt. Eine erhöhte Erwerbsquote trägt dazu bei, dass mehr qualifizierte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, was langfristig die Wirtschaft stärkt und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt reduziert.

Daneben soll auch ein günstiger Effekt für die *Lohngleichheit zwischen Mann und Frau* entstehen: Frauen erhalten einen *Anreiz, im Berufsleben zu bleiben* und ihre Karriere fortzusetzen, und sind damit weniger dem Risiko ausgesetzt, aufgrund einer Kinderpause später weniger zu verdienen.

Bewusst nimmt dieser Vorstoss Erziehungsberechtigte aus, die gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b bis f FKJV entweder noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sind, gesundheitliche Schwierigkeiten haben oder deren Kinder eine soziale oder sprachliche Indikation ausweisen. Ebenso soll die Regelung bei *Alleinerziehenden nicht angepasst* werden.

Verteiler

– Grosser Rat